



Z. smu/hl

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn beabsichtigt, das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Hollabrunn zu ändern (FLWP-Änderung Nr. 01/2024; Änderung für Teile des Grundstückes Nr. 63, KG Hollabrunn, von BK in BK-H-1200).

Der Entwurf wird gemäß § 25 und § 25a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. Nr. 10/2024 durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom

22.07.2024 bis einschließlich 02.09.2024

im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn als auch digital auf der Homepage der Stadtgemeinde Hollabrunn unter www.hollabrunn.gv.at zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Auf Ansuchen können die Unterlagen auch per E-Mail zugesendet werden.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Stellungnahmen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Der Bürgermeister:



Polit. Bezeichnung: KommR Ing. Alfred Babinsky

angeschlagen am: 22.07.2024

abgenommen am: 03.09.2024